

Der Anblick der anderen

Sachverhalt angelehnt an BVerfG, 08.11.2016 - 1 BvR 3237/13

Die vierzehnjährige T ist Schülerin des Hayden-Gymnasiums in Brandenburg, in dem in ihrer Jahrgangsstufe wöchentlicher Schwimmunterricht stattfindet. Da T sich verpflichtet fühlt, ihres Verständnisses des Korans entsprechend ihren Körper zu verhüllen, trägt sie während des Schwimmens grundsätzlich einen Burkini, der ihren Körper mit Ausnahme ihres Gesichtes, ihrer Hände und ihrer Füße bedeckt. Dies wird von der Schulleitung und den Lehrenden nicht nur geduldet, sondern diese wirken schon seit Jahren aktiv auf die gesamte Schülerschaft ein, die religiösen Überzeugungen gegenseitig zu respektieren und jedem Schüler zu ermöglichen, ungestört seinen Glauben ausüben zu können.

Da es T jedoch unangenehm ist, ihre männlichen Klassenkameraden lediglich in Badehose sehen zu müssen, wendet sie sich an die Schulleitung und bittet um Befreiung vom Schwimmunterricht. Dies begründet sie damit, dass ihr ihre Religion verbiete, mit dem Anblick von Männern und Jungen in knapper Badebekleidung konfrontiert zu werden. Um dies zu belegen, reicht sie die Bescheinigung eines islamischen Moscheevereins mit ein, welcher sich auf konkrete Stellen des Korans und der Aussagen des Propheten sowie derjenigen einiger islamischen Rechtsgelehrten stützt.

Die Schule lehnt diesen Antrag jedoch vertreten durch die Schulleitung mit Bescheid vom 04.02. ab. Dabei trägt sie vor, dass T ihren Gewissenskonflikt nicht im erforderlichen Maß belegt habe. Außerdem stehe nirgends ausdrücklich, dass T keine mit Badehosen bekleideten Männer oder Jungen sehen dürfe. Auch einige islamische Rechtsgelehrte würden dies anders als T sehen; zumal es viele Frauen muslimischen Glaubens in dem hiesigen Schwimmbad gäbe, die mit dem Anblick anderer Badegäste kein Problem hätten. Eine verbindliche Regelung könne dies also nicht sein. Doch selbst falls dies so sein sollte, so könne die Schule auch von T Toleranz dahingehend erwarten, dass die anderen Schüler ihren Glauben nicht teilen und sich nicht dementsprechend verhalten müssen. Dies habe die Schule der T im Rahmen ihres staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags gem. Art. 7 GG sowieso zu lehren.

Daraufhin erhebt T nach erfolglosem Widerspruchsverfahren zulässig Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht. Dort stützt sie sich neben dem zuvor mitgeteilten Gründen insbesondere auf die Begründung, dass kein islamischer Rechtsgelehrter oder anderer Gläubiger ihr vorschreiben dürfe, wie sie den Koran verstehen und sich ihrem Glauben verpflichtet fühlen darf. Auch könne sie dem Anblick der Mitschüler nicht ausweichen; dies wöchentlich auszuhalten, sei ihr nicht zuzumuten. Soweit die Schule dennoch den Schwimmunterricht verpflichtend für alle durchführen will, müsse sie einen nach Geschlechtern getrennten Schwimmunterricht als milderes Mittel anbieten. Auch sei der Schwimmunterricht nicht derart wichtig, dass dadurch der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag beeinträchtigt werde.

Die Beklagte argumentiert dagegen, dass der nach Geschlechtern getrennte Schwimmunterricht aus

organisatorischen und personellen Gründen langfristig nicht möglich sei. Auch könne T nicht verlangen, vom Anblick einer unverfänglichen und allgemein akzeptierten Bekleidungspraxis verschont zu werden. Der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag verwirkliche sich auch gerade darin, dass sich jeder mit der in der Gesellschaft gegebenen Vielfalt auseinander setzen muss; dies gelte auch und gerade für Verhaltens- und Bekleidungsgehnheiten.

Das Verwaltungsgericht gibt der Klage zugunsten der T statt; das aufgrund der Berufung der Beklagten angerufene Oberverwaltungsgericht dagegen weist die Klage ab; die Revision der T vor dem Bundesverwaltungsgericht hat keinen Erfolg. Daher ruft T das Bundesverfassungsgericht an und rügt die Verletzung ihrer Grundrechte durch den Bescheid vom 04.02. sowie den zu ihrem Lasten ergangenen Gerichtsurteilen.

Wie wird das Bundesverfassungsgericht entscheiden?

Bearbeitervermerk:

Weder im Rahmen ihres Antrags auf Befreiung noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nennt T ausdrücklich den Art. 4 GG als verletzt.

Gehen Sie davon aus, dass die im Anhang abgedruckten Normen des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) hinreichend bestimmt sind. Andere Normen des BbgSchulG sind außer Betracht zu lassen.

Anhang:

Verordnung über Religionsunterricht und Weltanschauungsunterricht an Schulen (Religions- und Weltanschauungsunterrichtsverordnung - RWUV)

§ 13 Teilnahme am Weltanschauungsunterricht

(1) Zur Teilnahme am Weltanschauungsunterricht geben die Eltern die Anmeldung oder deren Widerruf der Schule zur Weiterleitung an die Vereinigungen zur Pflege einer Weltanschauung. Bei Schülerinnen und Schülern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, tritt die eigene Erklärung an die Stelle der Erklärung der Eltern. [...]

[...]

Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG)

Abschnitt 2 Auftrag der Schule

§ 4 Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung

(1) Die Schule trägt als Stätte des Lernens, des Lebens und der Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen bei zur Achtung und Verwirklichung der Werteordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes [...].

[...]

(4) Die Schule wahrt die Freiheit des Gewissens sowie Offenheit und Toleranz [...]. [...]

(5) Bei der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Werthaltungen fördert die Schule insbesondere die Fähigkeit und Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler,

1. [...]

2. eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen,

3. ihr künftiges privates, berufliches und öffentliches Leben verantwortlich zu gestalten und die Anforderungen des gesellschaftlichen Wandels zu bewältigen,

4. soziale und politische Mitverantwortung durch individuelles Handeln und durch die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen zu übernehmen und zur demokratischen Gestaltung einer gerechten und freien Gesellschaft beizutragen,

5. [...]

[...]

Teil 4 Schulpflicht

§ 36 Grundsätze

(1) Die allgemeine Schulpflicht gewährleistet die schulische Erziehung und Bildung jedes jungen Menschen. [...]

§ 41 Verantwortung für die Einhaltung und Durchsetzung der Schulpflicht

(1) [...]

(2) Die Lehrkräfte sowie die Schulleiterinnen und Schulleiter sind verpflichtet, zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten. [...]

§ 44 Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

[...]

(2) [...]. [Die Schülerinnen und Schüler] können auf Antrag für einen Schulbesuch im Ausland oder wegen anderer besonderer Gründe vorübergehend vom Unterricht beurlaubt werden.

[...]

Lösungsvorschlag

Das Bundesverfassungsgericht wird der Verfassungsbeschwerde der T stattgeben, soweit diese zulässig und begründet ist.

Hinweis: Andere Obersätze sind ebenso denkbar, solange die Worte „zulässig und begründet“ enthalten sind. ZB der Standardobersatz: „Die Verfassungsbeschwerde der T hat Erfolg, soweit sie zulässig und begründet ist.“

Hinweis: Die Verfassungsbeschwerde ist kein Antrag, sondern eine Beschwerde. Die T wird daher als Beschwerdeführer(in) bezeichnet. Das Nutzen von „Antrag“ und „Antragssteller“ in der Verfassungsbeschwerde verärgert den Korrektor, denn es lässt es so erscheinen, als ob Sie die Differenzierung zwischen Beschwerde und Antrag nicht kennen würden. (Ehrlicherweise weiß ich auch nicht, was der rechtliche Unterschied zwischen einer Beschwerde und einem Antrag sein soll; dies ist aber auch unerheblich – nutzen Sie einfach die richtigen Begriffe und alle sind zufrieden ;)).

A. Zulässigkeit

Hinweis: Hier ist bei einigen Klausurlösungen ein Obersatz zu sehen (etwa „Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig, soweit alle Sachurteilsvoraussetzungen gegeben sind“). Dieser ist aber meiner Klausurerfahrung nach absolut überflüssig und nimmt einfach nur Zeit weg – in keiner einzigen meiner Klausuren wurde das Fehlen eines Obersatzes auch nur ansatzweise bemängelt.

I. Zuständigkeit

- Das Bundesverfassungsgericht ist nach dem Enumerativprinzip gem. Art. 93 I Nr. 4a GG¹ iVm § 13 Nr. 8a, 90, 92 ff. BVerfGG² zuständig.

II. Beteiligtenfähigkeit

- „Jedermann“ gem. § 90 I
 - Träger von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechte.
 - T als natürliche Person (+)
 - *Hinweis: Hier ist noch nicht auf das Alter einzugehen. Jede natürliche Person ist unabhängig ihres Alters Träger von Grundrechten (das ungeborene Kind ist zB auch Träger der Grundrechte aus Art. 1 I und Art. 2 II 1).*

III. Prozessfähigkeit

- *Hinweis: Diese ist nur zu prüfen, wenn sie problematisch ist; typisch in Klausuren ist der Minderjährige – ansonsten habe ich die Prozessfähigkeit noch nie prüfen müssen. (Auch bei juristischen Personen ist die Prozessfähigkeit kein Problem und*

¹ Alle Art. ohne Gesetzesangabe sind solches des GG.

² Alle §§ ohne Gesetzesangabe sind solches des BVerfGG.

damit nicht anzusprechen.)

1. Keine ausdrückliche Regel
2. Nicht § 50 ZPO, der nur für den Zivilrechtsweg gilt.
3. Daher: Abstellen auf Grundrechtsmündigkeit
 - Grundrechtsmündig ist, wer aufgrund einer natürlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit die Reichweite und Bedeutung der Grundrechte versteht.
 - Dabei muss T nur für die möglicherweise verletzten Grundrechte grundrechtsmündig sein.
 - *Hinweis: Es kann also sein, dass ein Kind grundrechtsmündig mit Blick auf Art. 4 I, II ist; gleichzeitig aber die Bedeutung des Art. 12 noch nicht verstehen kann. Dann ist es in einer Verfassungsbeschwerde, in der die Verletzung des Art. 4 I, II gerügt wird, prozessfähig; nicht jedoch in einer solchen, in der eine Verletzung von Art. 12 gerügt wird (in dieser müssen zB die Eltern es dann vertreten). Grundsätzlich kann aber davon ausgegangen werden, dass ein Kind im Sachverhalt grundrechtsmündig ist; an dieser Stelle scheitern Klausuren selten – es geht hier nur darum, dass Sie gut argumentieren.*
 - Ein vierzehnjähriges Kind ist durchaus in der Lage zu verstehen, was Religion und Glaube ist.
 - *Hinweis: Hier stelle ich also erst einmal kurz fest, ob es einem Kind in diesem Alter abstrakt möglich ist, bevor ich gleich auf den gegebenen Einzelfall an sich eingehe.*
 - T fühlt sich einer Religion zugehörig und kann sie für sich interpretieren, sie ausleben und danach entscheiden. Sie kennt mithin die Bedeutung von Religion.
 - Auch der Gesetzgeber geht in § 13 RWUV davon aus, dass Vierzehnjährige die Bedeutung des Religionsunterrichts verstehen und selbst über ihre Religion und ihre religiöse Erziehung entscheiden können.
 - *Hinweis: Im GG ist es unzulässig, mit einfachgesetzlichen Normen wie § 13 RWUV zu argumentieren – hier sind wir aber im BVerfGG, welches schon im Lichte anderer Gesetze ausgelegt werden kann; zumindest in diesem Fall (Art. 4 I, II bei Minderjährigen) ist es geradezu typisch, dass § 13 RWUV (oder eine vergleichbare Norm) mit abgedruckt ist und hier erwähnt werden soll.*
 - T ist somit grundrechtsmündig, mithin prozessfähig.
 - *Hinweis: Denken Sie immer daran, warum Sie gerade etwas prüfen. Das Ergebnis „T ist grundrechtsmündig“ ist unvollständig – Sie wollen ja gerade prüfen, ob sie prozessfähig ist. Nehmen Sie die Prozessfähigkeit daher auch im Ergebnis noch einmal auf.*

IV. Tauglicher Beschwerdegegenstand

- § 90 I: Jeder Akt der öffentlichen Gewalt
 - Das meint alle drei nationalen Gewalten, also Legislative, Exekutive, Judikative
 - Bescheid vom 04.02.: Exekutive
 - Gerichtsurteile des OVG und des BVerwG: Judikative
 - *Hinweis: Gegen das Urteil des VG will T ja nicht vorgehen; immerhin gab das VG ihr Recht. Daher sind nur zwei von drei Urteilen Beschwerdegegenstände. Das zu übersehen ist absolut nicht schlimm; es zu sehen, erfreut jedoch den Korrektor und zeigt, dass Sie differenziert und aufmerksam arbeiten – etwas, das jeder Korrektor von Ihnen in den Klausuren verlangt!*
 - *Hinweis: Die Erklärung im Sachverhalt, welches Gericht wie entscheidet, ist verwirrend geschrieben; hier gilt es, dass Sie es schaffen zu erkennen, dass 1. diese Stelle nicht weiter wichtig ist, 2. Sie keine tiefergehenden Kenntnisse darüber haben müssen und können, 3. es sich also nicht lohnt, hier Zeit zu verschwenden – finden Sie also am besten schnell heraus, was der Klausurersteller will, oder hoffen Sie, dass Sie mit der Einschätzung, dieser Teil sei nicht weiter wichtig, richtig liegen. ;)*
 - Bescheid + Gerichtsurteile sind ein einheitlicher Beschwerdegegenstand

V. Beschwerdebefugnis

- *Obersatz: T muss beschwerdebefugt sein, also gem. § 90 I behaupten, durch den Beschwerdegegenstand in ihren Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt zu sein. Behaupten meint dabei, dass die Möglichkeit besteht, dass sie selbst, gegenwärtig und unmittelbar in ihren Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt ist.*
- *Hinweis: Schreiben Sie im ersten Satz immer einfach das Gesetz ab – das ist nämlich nie verkehrt! Danach erklären Sie, was das Gesetz damit meint; dann subsumieren Sie.*
- *Hinweis: Die grundrechtsgleichen Rechte, deren Verletzung im Rahmen der Verfassungsbeschwerde gerügt werden kann, sind in § 90 I aufgezählt.*
- Möglichkeit der Verletzung von Art. 4 I, II sowie Art. 2 I besteht.
 - *Hinweis: Hier können Sie auch die Lehre vom Sonderrechtsverhältnis ansprechen und erklären, dass ein Schüler sich auf Grundrechte innerhalb des Schulverhältnisses berufen kann.*
- Dies sind die eigenen Grundrechte der T, somit ist sie selbst betroffen.
- Sie ist schon und noch betroffen, mithin gegenwärtig.
- Der Bescheid und die Gerichtsurteile wirken ohne weiteren Vollzugsakt, mithin ist T unmittelbar betroffen.

- T ist damit beschwerdebefugt.

VI. Form und Frist

- Von dem Einhalten der Form und Frist gem. §§ 23 I, 92, 93 I 1 ist auszugehen.

VII. Rechtswegerschöpfung

§ 47 VwGO

- Der Rechtsweg ist mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgericht gem. § 90 II 1 erschöpft.
- *Hinweis: Auch wenn Sie das Prozessrecht noch nicht gelernt haben, kann in der Klausur erwartet werden, dass Sie wissen, dass das Bundesverwaltungsgericht die höchste Instanz im Verwaltungsrechtsweg und das Bundesgerichtshof die höchste Instanz im Zivilrechtsweg und Strafrecht ist. Ansonsten gibt es noch andere Bundesgerichte (Bundessozialgericht, Bundesfinanzhof, Bundesarbeitsgericht) – aber die sind für die Ausbildung weniger wichtig. Die Verfassungsgerichtsbarkeit gehört selbst nicht zu dem zu erschöpfenden Rechtsweg; der EuGH könnte jedoch dazu gehören (str., sollte im Europarecht im dritten Semester (?) behandelt werden).*
- *Hinweis: Gegen ein Gesetz gibt es keinen Rechtsweg; bei einer Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz ist dies iRd § 90 II festzuhalten.*

VIII. Subsidiarität

- Es darf nach dem Grundsatz der Subsidiarität keine andere, zumutbare Möglichkeit zur Verhinderung der Grundrechtsverletzung geben.
- Abgesehen von der von T versuchten Klärung mit der Schule gibt es keine außergerichtlichen Möglichkeiten zur Verhinderung der Grundrechtsverletzung.
- Allerdings könnte die Verfassungsbeschwerde nach dem Grundsatz der Subsidiarität unzulässig sein, weil T die Verletzung des Art. 4 I, II nicht vor Gericht gerügt hat.
- Grundsätzlich muss der Beschwerdeführer vor den Fachgerichten etwaige Grundrechtsverstöße rügen und die zu ihrer Beurteilung notwendigen Tatsachen mitteilen. (Also zwei Voraussetzungen: Rügen der Verletzung und Mitteilen der Tatsachen; beide müssen subsumiert werden.)
- *Hinweis: Das Bundesverfassungsgericht geht (in mE sehr zweifelhafter Rechtsprechung) hiervon aus (BVerfG Beschluss v. 18.03.2003 - 1 BvR 329/03; BVerfGE 79, 174, 190; 81, 22, 27). Dem folge ich in Klausuren jedoch aus mehreren Gründen nicht (was nie zu Problemen geführt hat; wichtig ist jedoch, dass man diesen Grundsatz ordentlich darstellt, bevor man ihn ablehnt):*
 - *1. an der Subsidiarität soll eigentlich keine Klausur scheitern (auch wenn das nicht schlimm wäre, denn dann wäre die Begründetheit im Hilfspgutachten zu prüfen).*
 - *2. Das BVerfGG kennt diesen Grundsatz überhaupt nicht.*

- 3. Die Fachgerichte haben als Teil des Staates gem. Art. 1 III, 20 III die Grundrechte immer zu beachten und nicht nur dann, wenn der Bürger ihnen sagt, dass sie es tun müssen.
- 4. Art. 19 IV muss gewahrt bleiben.
- Der Grundsatz der Subsidiarität sollte allerdings nur dann abgelehnt werden, wenn er wirklich scheitern würde; besser ist es, ihn einfach weiter auszulegen, so dass er passt – immerhin ist er ja Rechtsprechung. Hier kann man den Grundsatz auch weit auslegen (letztlich mit den gleichen Argumenten):
- T teilte ihren Glauben, ihre Auslegung des Korans, ihren Gewissenskonflikt und Zitate anderer Gläubigen mit – damit teile sie die zu der Beurteilung notwendigen Tatsachen mit.
- Damit berief sie sich zumindest konkludent auf ihr Grundrecht gem. Art. 4. Das ausdrückliche Berufen auf ein spezielles Grundrecht ist aufgrund der Verpflichtung der Gerichte, die Grundrechte zu wahren, gem. Art. 1 III, 20 III nicht notwendig. Nur aufgrund des Unterlassens des ausdrücklichen Berufens kann der T nicht die Rechtsschutzmöglichkeit versagt bleiben, Art. 19 IV. Das konkludente Berufen reicht damit aus.
- T wahrte somit den Grundsatz der Subsidiarität.

IX. (Rechtsschutzbedürfnis)

- *Hinweis: Das Rechtsschutzbedürfnis wird nur dann geprüft, wenn der Sachverhalt Angaben enthält, die Sie in keinem anderen Prüfungspunkt unterbringen können; das ist hier nicht der Fall, so dass das Rechtsschutzbedürfnis auch nicht erwähnt werden darf/soll. Ein typischer Klausurfall wäre etwa, dass der Beschwerdeführer vorher einen Antrag/eine Beschwerde zurückgezogen hat und dann (fristgerecht) doch noch erneut einen Antrag/eine Beschwerde stellt. Hier stellt sich die Frage, ob das Rechtsschutzbedürfnis wegen dem Rückziehen des ersten Antrags/der ersten Beschwerde entfällt – Ergebnis: Nein, denn ein bloßes Rückziehen eines Rechtsschutzersuchen ist eine bloße Prozesshandlung und hat darüber hinaus keinerlei Aussagekraft; insbesondere stellt dies keinen Verzicht auf Rechtsschutz oä dar.*

X. Zwischenergebnis

- Die Verfassungsbeschwerde der T ist zulässig.

B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, soweit die Beschwerdeführerin T durch den Bescheid und die Urteile in ihren Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt ist. In Betracht kommt eine Verletzung von Art. 4 I, II oder subsidiär Art. 2 I.

Hinweis: Ohne dass ich es begründen kann, reicht in Klausuren aus, nur noch eine normale

Urteilsverfassungsbeschwerde zu prüfen und den Bescheid einfach außen vor zu lassen. Von hier ab müssen Sie also nur noch auf die Urteile abstellen.

I. Art. 4 I, II

- Dazu muss nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt in den Schutzbereich des Art. 4 I, II eingegriffen worden sein.
- *Zu den Begriffen „Eingriff“ und „Verletzung“: Wenn in den Schutzbereich eines Grundrechts eingegriffen wird und dies nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist, ist das Grundrecht verletzt.*

1. Schutzbereich

- persönlich: Jedermann, also auch T.
- Sachlich: Einheitlicher Schutzbereich für Religions-, Gewissens- und Bekenntnissfreiheit. Geschützt wird forum internum und forum externum.
- *Hinweis: Erklären Sie dennoch kurz forum internum und externum abstrakt, bevor Sie den Sachverhalt subsumieren; kurze (!) theoretische Einleitungen sind in Klausuren erwünscht!*
- Islam: Religion (+)
 - *Klausurtipp: Weder das „Spaghetti-Monster“ (mangels Ernsthaftigkeit) noch Scientology (aufgrund der zu starken Ausrichtung auf Gewinn) sind Religionen; tauchen diese oder unbekannte Vereinigungen im Sachverhalt auf, müssen Sie diskutieren. Beim Islam, Judentum, Buddhismus, Christentum und weitere anerkannte Religionen können Sie einfach feststellen, dass es Religionen sind, ohne dies weitergehend zu begründen (die Definition müssen Sie aber mit einarbeiten!)*
- Freiheit vom Anblick von Jungen und Männern in Badehosen: grundsätzlich forum externum
 - *Hinweis: Stellen Sie im sachlichen Schutzbereich einfach immer konkret auf das ab, was der Beschwerdeführer machen oder nicht machen möchte; so arbeiten Sie immer mit dem Sachverhalt und verrennen sich nicht.*
- (P) Gehört zur Religion der T auch, vom Anblick der anderen frei zu sein?
 - *Hinweis: Das ist ein absolutes Standardproblem iRd Art. 4. Gerade die Auslegung des Korans wird immer wieder aufgegriffen – dabei geht es aber nicht darum, dass Sie irgendetwas über den Koran wissen oder schreiben. Es geht nur darum, dass Sie folgendes als Problem aufgreifen und lösen:*
 - *Muss ein Gläubiger sich an dem festhalten lassen, was ausdrücklich in der der Religion zugrundeliegenden Schrift steht?*
 - *Nein, natürlich nicht – Schriften sind immer auslegungsbedürftig und -fähig.*
 - *Muss ein Gläubiger sich an dem festhalten lassen, was Gelehrte oder*

andere Gläubige für richtig erachten (muss es sich also um eine allgemein verbindliche Regel handeln)?

- *Nein, muss er nicht. Jeder darf die Religion für sich selbst bestimmen und auslegen. Es muss lediglich glaubhaft gemacht werden und plausibel sein.*
 - *Die Plausibilität ist ein wichtiges Stichwort in Ihrer Klausur!*
- *Darf der Staat (hier die Schule oder die Gerichte) die Religion interpretieren und dessen Glaubwürdigkeit beurteilen?*
 - *Der Staat darf nicht darüber entscheiden, wie wer eine Religion auslegt; diese Macht darf der Staat in einem freien, demokratischen Staat, in dem die Religionsausübung zum Kernbereich der freiheitlich demokratischen Grundordnung gehört, nicht haben. Er darf aber darüber urteilen, ob es glaubwürdig ist – nur so kann man verhindern, dass jemand die Religion und das Grundrecht gem. Art. 4 für sein Handeln ausnutzt.*
- *Diese Anforderungen wahrt T vollständig – sie macht überzeugend deutlich, dass sie die Religion in diesem Sinne deutet und ausüben will. Auch die Bescheinigungen des Vereins und der Bezug auf den Koran und auf die Aussagen der Propheten untermauern dies. Ihre Auslegung ist somit plausibel.*
 - *Hinweis: Aus dem ersten Absatz könnte man lesen, dass T schon länger schwimmt und nie Probleme mit dem Anblick der anderen hat; sprechen Sie dies auch gerne an (ich persönlich halte die Formulierung im ersten Abschnitt etwas zu ungenau dafür; man weiß ja gar nicht, wo und mit wem sie schwimmt und wann sie das letzte Mal am Schwimmunterricht teilgenommen hat). Doch selbst, falls Sie das so sehen wollen, argumentieren Sie dagegen, dass jedermann seinen Glauben mit der Zeit anders interpretieren kann und man sich nicht an den Bekenntnissen der Vergangenheit festhalten lassen muss.*
- *Die Freiheit vom Anblick der anderen ist also vom sachlichen Schutzbereich des Art. 4 I, II erfasst, welcher somit eröffnet ist.*

2. Eingriff

- *klassisch: final, unmittelbar, mit Rechtswirkung und Zwang (+)*
- *modern (+)*
 - *Für den modernen Eingriffsbegriff spricht der umfassende Grundrechtsschutz und dass die Bürger gleichermaßen betroffen ist, wenn der Eingriff keiner iSd klassischen Eingriffsbegriffs ist. Falls der klassische Eingriffsbegriff mal dazu kommt, dass kein Eingriff vorliegt, benennen Sie kurz diese beiden Argumente und folgen Sie auf jedem Fall dem modernen Begriff! Falls sie zum gleichen*

Ergebnis kommen, lassen Sie natürlich offen, welchem Begriff Sie folgen.

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

- *Obersatz: Der Eingriff könnte verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Dazu muss Art. 4 I, II einschränkbar sein und die Anforderungen an diese Schranke müssen gewahrt sein.*
 - *Hinweis: Die Einschränkbarkeit nennt man „Schranke“. Die Wahrung der Anforderungen an die Schranke nennt man „Schranken-Schranke“. Lassen Sie sich von diesen Überschriften nicht verwirren – sie heißen einfach so, wie sie heißen.*
- Schranke
 - Nach dem Wortlaut ist Art. 4 I, II nicht eingeschränkt.
 - Eine Schrankenleihe aus Art. 5 II oder Art. 2 I ist aufgrund der ausdifferenzierten Schrankensystematik im GG nicht möglich.
 - *Hinweis: Dies ist recht schnell geschrieben und gibt bei vielen Korrektoren noch einmal einen Pluspunkt.*
 - Möglicherweise gilt jedoch die Schranke des Art. 136 I WRV (= Weimarer Reichsverfassung), welcher gem. Art. 140 weiterhin gilt.
 - *Absolutes Standardproblem, das immer angesprochen werden muss, wenn Art. 4 geprüft wird!!*
 - *Hinweis: Beim ersten Überfliegen klingt Art. 136 I WRV vielleicht nicht nach einer Schranke; er ist in der Tat ein wenig seltsam formuliert. Letztlich ist es mE ein Umkehrschluss aus dem Wortlaut: Wenn die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte nicht durch die Ausübung der Religionsfreiheit beschränkt werden, bedeutet dies, dass die Religionsfreiheit durch die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte beschränkt ist. Das ist aber auch nicht weiter wichtig – Sie werden Art. 136 I WRV nie subsumieren müssen, da dieser als Schranke abzulehnen ist:*
 - Art. 4 ist jedoch als neueres Recht vorrangig. Hätte der Gesetzgeber die Schranke des Art. 136 I WRV auch für Art. 4 gewollt, hätte er dies ein Art. 4 zumindest angedeutet.
 - Die noch geltenden Vorschriften der WRV sind Teil des staatlichen Kirchenrechts sowie der inneren Angelegenheiten einer Religionsgemeinschaft – sie gelten gerade nicht für die individuelle Glaubensfreiheit einschränken.
 - Art. 136 I WRV ist somit keine Schranke des Art. 4.
 - Es gibt keine geschriebene Schranke für Art. 4
 - Dennoch kann Art. 4 nicht uneingeschränkt gelten – zumindest Grundrechte Dritter sowie andere Rechte von Verfassungsrang müssen mit Art. 4 in Ausgleich

gebracht werden. Damit gelten verfassungsimmanente Schranken.

- Schranke des Art. 4 hier: Art. 7 (s. auch Sachverhalt)
- Schranken-Schranke
 - *Hinweis: In diesem Prüfungspunkt ist nun zu prüfen, ob die Anforderungen an Art. 7 eingehalten worden ist – sprich: Art. 4 und Art. 7 müssen in einem angemessenen Ausgleich stehen. Beachten Sie auch, dass es hier um eine Urteilsverfassungsbeschwerde geht – also eine solche, die sich nicht gegen ein Gesetz, sondern gegen ein Urteil richtet. Daher ist zum einen die Verfassungskonformität des Gesetzes, das dem Urteil zugrunde liegt, zum anderen aber auch die Verfassungskonformität des Urteils zu prüfen. In letzterem erkläre ich auch noch den Prüfungsumfang des Bundesverfassungsgerichts.*
- Gesetz
 - *Hinweis: Dies ist eine abstrakte Betrachtung; in diesem Prüfungspunkt wird nur geprüft, ob die Vorschriften des BbgSchulG verfassungsmäßig ist – auf die T ist in diesem Rahmen mit keinem Wort einzugehen!*
 - §§ 36, 41 BbgSchulG sind die Rechtsgrundlage für die Verpflichtung zum Schwimmunterricht, also auch für die Ablehnung des Antrags.
 - *Hinweis: Selbstverständlich ist hier die formelle sowie materielle Verfassungsmäßigkeit zu prüfen.*
 - Formelle Verfassungsmäßigkeit
 - Land hat gem. Art. 70, 30 für Schulangelegenheiten die Gesetzgebungskompetenz.
 - Ein verfassungsmäßiges Gesetzgebungsverfahren und die Einhaltung der Form sind zu unterstellen.
 - Materielle Verfassungsmäßigkeit
 - Insbesondere Verhältnismäßigkeit
 - *Hinweis: In einer Urteilsverfassungsbeschwerde ist typischerweise entweder die Verhältnismäßigkeit des Gesetzes oder die der Urteile der Schwerpunkt der Klausur. Das jeweils andere können Sie viel kürzer halten, wenngleich Sie das Schema einhalten müssen – das können Sie aber auch einfach im Fließtext machen, wenn es so eindeutig ist wie hier.*
 - Legitimer Zweck: Wahrung des Bildungs- und Erziehungsauftrags gem. Art 7; Lehre von Bildung, Toleranz, gesellschaftlichem Umgang.
 - Geeignetheit: Die Schulpflicht ist tauglich, diesen Zweck zu fördern, mithin (+)
 - Erforderlichkeit: Milderer, gleich geeignetes Mittel?

- Milderer Mittel: Nur teilweise Schulpflicht, aber nicht gleich geeignet.
- Gleich geeignetes Mittel: (fällt mir nicht ein; es wäre aber gut, eines zu nennen und es abzulehnen, da nicht milder. Verschenden Sie hier nur keine Zeit; wenn Ihnen nichts einfällt, ist das auch nicht schlimm).
- Erforderlichkeit (+)
- Angemessenheit
 - Der Zweck darf nicht außer Verhältnis zu dem beeinträchtigten Recht sein; im Rahmen der praktischen Konkordanz müssen die Rechte in Einklang gebracht werden. (+) insbesondere wegen der Ausnahmegvorschrift gem. § 44 BbgSchulG.
 - *Hinweis: Hier kann man natürlich noch mehr schreiben; viel wichtiger ist aber auf jeden Fall der nächste Prüfungspunkt (Anwendung im Einzelfall). Um die Schwerpunktsetzung hinreichend zu wahren, reicht dies mE an dieser Stelle aus.*
- Anwendung im Einzelfall
 - *Hinweis: Dies ist eine konkrete Betrachtung der Bescheide und Urteile; hier ist also auf die T und deren Einzelfall einzugehen.*
 - Prüfungsumfang des Bundesverfassungsgerichts:
 - Das Bundesverfassungsgericht ist keine Superrevisionsinstanz. Es überprüft also nicht die richtige Anwendung einfachen Rechts, sondern nur die hinreichende Beachtung der Grundrechte durch das Fachgericht.
 - *Hinweis: Schreiben Sie gerne noch mehr dazu, wenn Sie noch mehr wissen. Das hier ist nur das notwendigste; achten Sie auf die Schwerpunktsetzung!*
 - *Hinweis: „Superrevisionsinstanz“ bedeutet folgendes: Nach der Klage in der ersten Instanz (zB Verwaltungsgericht) kann man beim Scheitern Berufung erheben (zB beim Obergericht). Daraufhin kann der Unterlegende Revision einlegen (zB beim Bundesverwaltungsgericht). Alle drei Gerichte beschäftigen sich mit dem einfachen Recht – hier zB § 44 BbgSchulG sowie Prozessrecht. Nun soll das Bundesverfassungsgericht aber nicht als vierte Instanz wieder § 44 BbgSchulG oder das Prozessrecht im materiellen Sinne überprüfen (also nicht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen der Normen vorliegen oder nicht). Das einzige, was das Bundesverfassungsgericht überprüft, ist, ob das Gesetz und die*

Gerichte die Grundrechte gewahrt haben. Es ist also nicht die nächste Instanz zum Bundesverwaltungsgericht, mithin ist es auch keine Revisionsinstanz nach der Revisionsinstanz (also keine Superrevisionsinstanz).

- Die Anwendung im Einzelfall muss die Grundrechte demnach in verhältnismäßiger Weise berücksichtigen.
 - Legitimer Zweck des Ablehnens des Antrags: Lehre/Training der Fähigkeit Schwimmen, sportliche Betätigung, Lehre von Toleranz, sozialem Umgang
 - Geeignetheit (+)
 - Erforderlichkeit
 - Milderer Mittel = nach Geschlechtern getrennter Schwimmunterricht.
 - Aber nicht gleich geeignet: Lehre von Toleranz etc. wird bei getrenntem Unterricht weniger stark gefördert; mit dem anderen Geschlecht gemeinsam Aktivitäten zu unternehmen, gehört zum sozialen Umgang.
 - *Hinweis: Das ist im Sachverhalt angesprochen, also müssen Sie es auch diskutieren!*
 - Angemessenheit
 - Die Anwendung im Einzelfall muss auch angemessen sein. Das Recht, in das eingegriffen wurde, darf also nicht außer Verhältnis zu dem geschützten Recht stehen. Dabei ist die Angemessenheit sowohl durch eine abstrakte als auch durch eine konkrete Betrachtung zu beurteilen.
 - abstrakte Betrachtung
 - Art. 4 I, II der T
 - Art. 7 der Schule
 - Art. 4 als unabdingbares Grundrecht der freiheitlich demokratischen Grundordnung wiegt schwerer als Art. 7.
 - *Hinweis: Diese Abwägung ist unabhängig vom Fall; es ist aber kein echtes Ergebnis. Vielmehr hilft diese Abwägung dann, wenn die konkrete Betrachtung im Einzelfall zu keinem echten Ergebnis kommt, weil es im Einzelfall unklar ist, welches Recht wichtiger ist – dann folgen Sie dieser Abwägung hier.*
 - konkrete Betrachtung
 - Dies kann im Einzelfall jedoch anders zu bewerten sein. Insbesondere ist keinem der Rechte der absolute Vorrang zu

geben, sondern im Rahmen der praktischen Konkordanz (*wichtiges Stichwort!*) ist ein Ausgleich der Rechte herzustellen.

- *Hier müssen Sie nun alle Argumente nennen, die Ihnen dafür und dagegen einfallen, dass T an dem Schwimmunterricht teilnehmen muss. Im Grunde ist es egal, auf welches Ergebnis Sie kommen; sehr viel wichtiger ist, dass Sie hier viel und differenziert argumentieren. Der Weg ist das Ziel ;)*
- mE ist die Angemessenheit gewahrt, denn das Recht der Schule, den Schülern Toleranz beizubringen, funktioniert in beide Richtungen: Während T gestattet sein muss, sich nach ihrer Deutung des Korans zu verschleiern, begründet Art. 7 auch die Pflicht, anzunehmen, dass andere ihrer Überzeugung nicht folgen, und derartige Einschränkungen ihrer Religionsfreiheit zu akzeptieren. Dies gehört ebenso zu unserer pluralistischen Gesellschaft. Auch würde getrennter Unterricht die Rechte der anderen Schüler beschränken, da diese ebenfalls das Recht haben, in einem koedukativen (= gemischtgeschlechtlichen) Unterricht zu lernen – nur so können auch die Geschlechterrollen aufgebrochen und Toleranz gelehrt werden. Die praktische Konkordanz ist damit gewahrt, mithin ist die Anwendung im Einzelfall angemessen.
- *Hinweis: Andere Argumente sind auch gut; weitere wären sogar noch erforderlich! Das hier ist nur eine kurze Zusammenfassung der Argumente, die meine Ansicht begründen – der Korrektor wird mehr von Ihnen erwarten, vor allem auch einige Argumente gegen die von Ihnen vertretene Ansicht (setzen Sie sich mit dem ganzen Sachverhalt auseinander!). Eine andere Lösung (Freistellung der T vom Schwimmunterricht) ist mit guter Begründung wohl vertretbar; nicht vertretbar wäre wohl die praktische Konkordanz dahingehend, dass es einen geschlechtergetrennten Unterricht geben soll – das würde zu sehr in die Rechte aller eingreifen.*

- Die Anwendung im Einzelfall ist verhältnismäßig, mithin verfassungsgemäß.

- Die Anforderungen an die Schranke wurden gewahrt.

- Der Eingriff ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

4. Zwischenergebnis

- Art. 4 I, II ist nicht verletzt.

II. Art. 2 I

- Art. 2 I tritt als subsidiär hinter das spezielle Grundrecht des Art. 4 I, II, dessen Schutzbereich eröffnet ist, zurück.

III. Zwischenergebnis

- Die Beschwerdeführerin T ist durch den Bescheid und die Urteile nicht in ihren Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt, mithin ist die Verfassungsbeschwerde nicht begründet.

C. Ergebnis

Das Bundesverfassungsgericht wird der zulässigen, doch unbegründeten Verfassungsbeschwerde nicht stattgeben.

Hinweis: Dieses Ergebnis muss natürlich zu Ihrem allerersten Obersatz passen; falls Sie dort einen anderen gewählt haben, schreiben Sie diesen zu einer Feststellung um.

Unterschrift bzw. „Ende der Bearbeitung“ bei computergeschriebenen Lösungen!